

Statuten

Bürgerliche Vereinigung Lausen



Name des Vereins

Unter dem Namen „Bürgerliche Vereinigung Lausen“, folgend BVL genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Lausen im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Zweck, Ziel und Wirkungsfeld

Die BVL versteht sich als bürgerliche Lokalpartei. Sie ist keiner kantonalen oder eidgenössischen Partei angeschlossen. Ihre Aktivitäten beschränken sich auf die Gemeindepolitik. Kantonale und eidgenössische Angelegenheiten überlässt die BVL den Kantonalparteien. Die BVL steht nicht in Konkurrenz mit den bürgerlichen Kantonalparteien.

Die BVL erstrebt ein Gemeindegebilde auf liberaler Basis. Die BVL setzt sich für Freiheit, freie Marktwirtschaft, Schutz des privaten Eigentums, für die Förderung einer verantwortungsvollen Gemeinschaft und für Mensch und Umwelt ein. Sie unterstützt den Föderalismus und die Eigenständigkeit der Gemeinde im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gemeinschaft. Die BVL fördert das private Engagement seiner Mitglieder. Die BVL bekämpft jeglichen politischen Extremismus.

Die Aktivitäten der BVL sind:

- Informationsveranstaltungen und Propaganda zur freien Meinungsbildung für bevorstehende Kommissionengeschäfte, Gemeindeversammlungsgeschäfte, Abstimmungen und Wahlen
- Aktive Beteiligung an den Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen
- Delegieren von Mitgliedern in Kommissionen
- Schaffung von Kontakten zu den Behörden

Mitgliedschaft

Die BVL besteht aus Einzelmitgliedern, Ehepaaren und im gleichen Haushalt lebende Paare. Mitgliedsberechtigt ist Jede/-r ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mit der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied diese Statuten und die politische Richtung der BVL. Die Mitgliedschaft bei einer Kantonalpartei ist dem BVL-Mitglied freigestellt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt an der darauf folgenden Generalversammlung. Über eine Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft endet infolge Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und kann jederzeit ohne jegliche Ansprüche auf geleistete Beiträge oder Leistungen der BVL erfolgen.

Die Mitglieder bezahlen den durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Amtsträger bezahlen zusätzlich einen von der Generalversammlung festgelegten Amtsbeitrag.

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages erfolgt nach zweimaliger Mahnung der Ausschluss aus der BVL durch den Vorstand.

Organisation

Die Organe der BVL sind:

- Generalversammlung
- Parteiversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der BVL. Sie findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 15 Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind schriftlich, spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung, dem Vorstand oder dem Präsidenten einzureichen.

Traktanden

- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung, des Budgets, des Revisorenberichts und des Jahrsprogrammes
- Wahl des Parteivorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- festsetzen des Jahres- und Amtsträgerbeitrages
- Aufnahme / Ausschluss und Verabschiedung von Mitgliedern
- Revision von Statuten und erstellen von Reglementen
- Anträge von Mitgliedern

Parteiversammlung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden je nach Bedürfnis Parteiversammlungen statt. In jedem Fall vor jeder Einwohnergemeindeversammlung.

Aufgaben der Parteiversammlung

- Information der Mitglieder über die Geschäfte der Gemeindegemeinschaft und der Gemeindeversammlung mit Beschlussfassung aller Traktanden
- Nominierung von Kandidaten für Wahlen
- Ernennung und Kompetenzerteilung eines Wahlausschusses zur Durchführung von Wahlen
- Wahl von Spezialkommissionen und Genehmigung der Schlussberichte

Vorstand

Der Parteivorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied dem Gemeinderat und ein Mitglied der Gemeindegemeinschaft angehören muss. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist bei ausserordentlichen Abgängen bis zur Ersatzwahl auch im Unterbestand entscheidungsbefugt.

Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Partei. Er bereitet die Parteiversammlungen und die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- Bei der Besetzung von Kommissionen und bei Wahlen in Behörden schlägt der Vorstand der Parteiversammlung Wahlkandidaten zur Nomination vor.
- Der Vorstand erledigt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen und führt die Propaganda. Er kann diese Kompetenz auch einer an der Parteiversammlung gewählten Kommission übergeben.
- Dem Vorstand obliegt die Aufgabe periodische Aktionen zur Mitgliederwerbung durchzuführen. Er ist auch für ein mindestens einmal jährlich erscheinendes Informationsblatt besorgt.

Kompetenzen

Der Vorstand hat sämtliche zur Ausführung seiner Aufgaben nötigen Kompetenzen. Insbesondere ist er befugt, mit politischen Parteien und Interessengruppen Kontakt aufzunehmen. Wichtige Abmachungen sind jedoch der Parteiversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Rechnung und der Geschäftsführung werden von der Generalversammlung zwei ordentliche Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Finanzwesen

Zur Bestreitung der Ausgaben erhebt die BVL einen Mitgliederbeitrag. Zusätzlich haben gewählte Amtsträger einen Amtsbeitrag zu leisten. (siehe Reglement Beitragszahlungen) Im weiteren kann die BVL auch durch Spenden oder Sponsoring unterstützt werden. In einem Wahljahr kann die Generalversammlung zusätzlich einen Wahlbeitrag zur Deckung der Unkosten erheben.

Statutenrevision und Auflösung der BVL

Eine Statutenrevision kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden. Die Statutenrevision wird durch einfaches Mehr beschlossen.

Zur Auflösung der BVL ist eine ausserordentliche Generalversammlung mit Bekanntgabe des Auflösungsgrundes einzuberufen. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls mit einem Zweidrittel-Mehr über die Verwendung des Vermögens.

Diese Statuten wurden am 26.02.1986 erstellt. Die vorliegenden Anpassungen wurden an der Generalversammlung vom 02.03.2016 genehmigt.

Der Präsident:



Martin Eichenberger

Der Aktuar:



Daniel Mühlethaler